

## **Studienordnung für das Fach Slawistik (Kernfach) mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Slawistik (Kernfach); der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **§1 Geltungsbereich/Magistergrad**

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach Slawistik (Kernfach).

(2) Das Fach Slawistik (Kernfach) kann im Rahmen des Magisterstudienganges nur als Hauptfach studiert werden. Eine Kombination zur sogenannten "Vollslawistik" mit dem Fach Westslawistik oder dem Fach Südslawistik jeweils als Nebenfach ist möglich. In diesem Fall darf die zweite slawische Sprache innerhalb des Kernfaches nicht aus der Gruppe stammen, die im Nebenfach gewählt worden ist.

(3) Eine Kombination mit dem Fach Ostslawistik als Nebenfach ist ausgeschlossen.

(4) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (MA)

### **§2 Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

### **§3 Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studienanfängern ohne Vorkenntnisse in Russisch wird Gelegenheit zur Teilnahme an besonderen sprachpraktischen Übungen gegeben, die vor Beginn des 1. Fachsemesters in einem Intensivkurs absolviert werden können und/oder die als Sprach-Propädeutika während der Vorlesungszeit angeboten werden.

(3) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in Russisch werden in einem geeigneten Verfahren hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.

(4) Am Ende des Grundstudiums sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung Kenntnisse in einer weiteren (nicht-slawischen) Fremdsprache nachzuweisen.

### **§4 Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Durch das Studium der Slawistik (Kernfach) sollen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen erworben werden.

(2) Im Einzelnen geht es um folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Beherrschung der russischen Sprache in Wort und Schrift;
- b) Kenntnisse in mindestens einer west- oder südslawischen Sprache;
- c) umfassende Kenntnisse der russischen Literatur;
- d) literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten;
- e) umfassende Kenntnisse von Theorie und Geschichte des Russischen;
- f) Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachgeschichte in Bezug auf eine west- oder südslawische Sprache;
- g) Kenntnisse in Landeskunde der zu den Sprachen gehörenden Länder.

(3) Das Studium der Slawistik (Kernfach) umfasst die drei folgenden Teilbereiche:

- a) Literaturwissenschaft
  - Probleme und Methoden im Hinblick auf die literaturwissenschaftliche Bearbeitung von Texten;
  - Lektüre der für die russische Literatur repräsentativen Texte;
  - Lektüre ausgewählter Texte aus einer west- oder südslawischen Literatur;
- b) Sprachwissenschaft
  - Probleme und Methoden im Hinblick auf die sprachwissenschaftliche Bearbeitung von Texten;
  - Geschichte der russischen Sprache;
- c) Sprachpraxis
  - Schulung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache;
  - Erwerb mindestens der Lesefähigkeit einer west- oder südslawischen Sprache;
  - Erwerb landeskundlicher Kenntnisse in Bezug auf die beiden slawischen Sprachen.

### **§5 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

**§6**  
**Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

- Literaturwissenschaftliches Proseminar (Gattungstheorie);
- Literaturwissenschaftliches Proseminar (Textanalyse);
- Sprachwissenschaftliches Proseminar (Einführung);
- Sprachwissenschaftliches Proseminar (Spezielles Thema).

Der erfolgreiche Besuch der vorgenannten Veranstaltungen wird mit jeweils einem Leistungsnachweis entgolten. Des Weiteren sollen absolviert werden:

- Vorlesungen und Übungen zur Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Sprachpraktische Übungen Russisch;
- Sprachpraktische Übungen in der gewählten west- oder süd-slawischen Sprache.

Die sprachpraktische Ausbildung Russisch im Grundstudium schließt mit dem "Kleinen Sprachschein" (Leistungsnachweis) ab, der vor der Zwischenprüfung abzulegen ist.

b) im Hauptstudium:

Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Teilbereichen. Zwischen Literatur- und Sprachwissenschaft sowie zwischen beiden slawischen Sprachen, auf die sich die Literatur- oder Sprachwissenschaft bezieht, kann nach Schwerpunkten gewichtet werden (auch und insbesondere im Hinblick auf die Magisterarbeit).

- Literaturwissenschaftliches Hauptseminar;
  - Sprachwissenschaftliches Hauptseminar;
  - Hauptseminar (Literatur- oder Sprachwissenschaft);
- der erfolgreiche Besuch der vorgenannten Veranstaltungen wird mit jeweils einem Leistungsnachweis entgolten. Des Weiteren sollen absolviert werden:

- Vorlesungen und Übungen zur Literatur- und Sprachwissenschaft sowie zur Landes- und Kulturkunde; -

Magisterkolloquium;

- 2 Haupt- oder Oberseminare eigener Wahl;
- Sprachpraktische Übungen Russisch (incl. Landes- und Kulturkunde).

Die sprachpraktische Ausbildung Russisch im Hauptstudium schließt mit dem "Großen Sprachschein" (Leistungsnachweis) ab, der vor der Magisterprüfung abzulegen ist. Die sprachpraktische Ausbildung in der 2. slawischen Sprache schließt mit dem "Kleinen Sprachschein" (Leistungsnachweis) ab, der vor der Magisterprüfung abzulegen ist.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a) in der Zwischenprüfung:

die Zwischenprüfung besteht nur aus einem mündlichen Teil und umfasst die Bereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (45 Minuten); dabei lassen sich die bei den Bereiche im Verhältnis von 2:1 gewichten;

b) in der Magisterprüfung:

- eine Magisterarbeit; ihr Thema kann aus der Literatur- bzw. Sprachwissenschaft in Bezug auf eine der beiden slawischen Sprachen gewählt werden;
- eine schriftliche Prüfung; es kann zwischen den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gewählt werden; in dem gewählten Bereich ist eine Klausur zu schreiben (4 Stunden); mindestens drei Themen stehen zur Wahl;
- eine mündliche Prüfung in Literatur- und Sprachwissenschaft (45 Minuten); dabei lassen sich die Bereiche im Verhältnis von 2: 1 gewichten.

**§7**  
**Studienberatung**

(1) Für die Studienfachberatung sind die Professoren des Instituts für Slawistik zuständig sowie gegebenenfalls ein vom Institut benannter Mitarbeiter als Prüfungsbeauftragter.

(2) In Prüfungsangelegenheiten berät außerdem das Magisterprüfungsamt.

**§8**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§9**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät